

# Allgemeine Verkaufs und Lieferbedingungen

## 1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte gelten unsere nachstehende Verkaufsbedingungen, sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen von uns bestätigt worden sind. Früher getroffene Vereinbarungen werden durch diese Verkaufsbedingungen aufgehoben.

## 2. Angebote

Angebote sind stets, wenn auch nicht besonders verabredet, freibleibend.

## 3. Aufträge

Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

## 4. Preisstellung

Die Preise verstehen sich ausschließlich Fracht und Verpackungskosten. Bei unvorhergesehenen Preissteigerungen der Grundstoffe sowie Lohnerhöhungen, müssen wir uns ebenfalls eine Preiserhöhung vorbehalten.

## 5. Lieferung

5.1) Lieferzeit- Die angegebenen Lieferfristen werden unter Normalbedingungen soweit als möglich eingehalten. Verzugsstrafen oder sonstige Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

5.2) Versand- Sämtliche Sendungen gelangen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zum Versand.

5.3) Normales Verpackungsmaterial- insbesondere Kartonagen können nicht zurückgenommen werden.

Sonderverpackungen werden nur dann zurückgenommen, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart und die Materialien frachtfrei an uns zurückgeschickt werden.

5.4) Im Allgemeinen liefern wir in voller Höhe aus. Ergibt sich eine Mehr- oder Minderlieferung, so ist der Auftraggeber verpflichtet diese bis zu 10% abzunehmen.

## 6. Lieferungsbehinderung

6.1) Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeiter- oder Materialmangel berechtigen uns, unsere Lieferverbindlichkeiten ganz oder teilweise aufzuheben bzw. eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

6.1) Wenn auftretende Lieferterminüberschreitungen vom Kunden nicht toleriert werden können, muss er uns schriftlich in Lieferverzug setzen und gleichzeitig eine angemessene Nachfrist einräumen.

## 7. Zahlung

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tage dato Faktura- netto zu zahlen. Sämtliche, dafür im Bankverkehr anfallenden Gebühren und Spesen bis frei Domizil unserer Bankkonten, gehen grundsätzlich zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen unser Eigentum. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller i. S. von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeten Waren zu.

Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hiermit unser Eigentum, so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentums-, bzw. Miteigentumsrechte des Käufers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang unseres Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergehen, und der Käufer die neue Sache unentgeltlich für uns verwahrt.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Waren oder des aus der Verarbeitung entstehenden Gegenstandes jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Käufer tritt uns jetzt alle ihm der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen ab.

## 9. Gewähr

Verbindlichkeiten und Ansprüche auf Vergütung von Schadenersatz, Verzugsstrafen, ferner Arbeitslöhne, Frachtkosten usw. werden ausdrücklich abgelehnt. Beanstandungen müssen spätestens innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Ware angezeigt werden. Die Abbedingung der Rügepflicht nach

§ 377 HGB ist nicht möglich. Bei berechtigter Reklamation muss ein Nachbesserungsrecht mit angemessener Frist eingeräumt werden.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile für Lieferung und Zahlung unser Geschäftssitz als Erfüllungsort und als Gerichtsstand.

Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Warenkauf (CISG- „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.